

Schaffhausen, 8. November 2016

**Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrates zur Position 2403.362.0010  
Staatsbeitrag an Tourismusförderung, 250'000 Franken**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage an den Kantonsrat zum Staatsvoranschlag 2017 vom 6. September 2016 in der Finanzstelle Wirtschaftsamt (2403.362.0010) den Staatsbeitrag an die Tourismusförderung in der Höhe von 250'000 Franken aufgenommen. Diese Budgetierung erfolgte aufgrund der mit dem Budget 2016 im Kantonsrat geführten Diskussion der entsprechenden Volksmotion und der am 15. März 2016 verabschiedeten Vorlage an den Kantonsrat betreffend Tourismusförderungsgesetz (16-42). Praxisgemäss werden Ausgaben, die mit einer Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet werden in das Budget aufgenommen. Sodann ging der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Budgetierung von der dannzumal realistischen Annahme aus, dass die Beratung des Tourismusförderungsgesetzes bis zur Beratung des Staatsvoranschla- ges 2017 im November 2016 abgeschlossen sein würde. Aus diesem Grund wurde auf eine Kommentierung dieser Budgetposition im Staatsvoranschlag verzichtet.

Die Terminfindung der Spezialkommission gestaltete sich schwierig und die Kommissionsarbeit an der Vorlage selbst nahm unerwartet und aussergewöhnlich viel Zeit in Anspruch, so dass der Eingang der Kommissionsvorlage erst am 31. Oktober 2016 im Kantonsrat gemeldet werden konnte. Ausserdem beantragt die zuständige Spezialkommission dem Kantonsrat, das Tourismusförderungsgesetz einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen. Diese kann frühestens am 21. Mai 2017 stattfinden.

Aus diesem Grund, resp. wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage, muss der im Staatsvoranschlag enthaltene Beitrag in der Höhe von 250'000 Franken an die Tourismusförderung als **nochmalige einmalige Ausgabe** analog derjenigen im laufenden Jahr 2016 bewilligt werden. Diese Finanzierung ist notwendig, da ohne die Finanzierungssicherheit SchaffhauserLand Tourismus unmittelbar nach den Budgetberatungen Ende November 2016 seine Dienstleistungen herunterfahren und allen Mitarbeitenden die Arbeitsverträge sowie sämtliche gemieteten Räumlichkeiten kündigen müsste. Das ist klarerweise nicht verantwortbar. Sodann macht es keinen Sinn, den Betrieb von SchaffhauserLand Tourismus im Verlaufe des Jahres 2017 abzubauen, solange die Chance besteht, auf Januar 2018 das neue Tourismusförderungsgesetz in Kraft zu setzen.

Der Kantonsrat ist befugt, diese einmalige Ausgabe mit dem Budget 2017 zu bewilligen. Jede Ausgabe bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage bzw. eines gleichgestellten Ausgabenbeschlusses (vgl. Art. 3 Finanzhaushaltsgesetz). Nach der bisherigen Schaffhauser Praxis kann ein Ausgabenbeschluss des Kantonsrates die fehlende Rechtsgrundlage ersetzen, wenn dabei die Finanzkompetenzen eingehalten werden. Vorliegend ist der Kantonsrat für die Bewilligung von 250'000 Franken abschliessend zuständig (Art. 33 lit. d Kantonsverfassung). Rechtlich gesehen handelt es sich vorliegend um einen **Zusatzkredit** in Höhe von 250'000 Franken zu dem im Voranschlag 2016 bewilligten Kredit in gleicher Höhe, da der erste Kredit nicht ausreicht, um die Aufgabe bzw. das Projekt zu erfüllen (hier: der Weiterbetrieb der Tourismusorganisation bis Ende 2017 bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen Tourismusförderungsgesetzes, vgl. Art. 26 Finanzhaushaltsgesetz). Da die Gesamtkredithöhe (500'000 Franken) noch immer in der Finanzkompetenz des Kantonsrates liegt, ist der **Kantonsrat für diesen Beschluss abschliessend zuständig**. Gemäss dem geltenden Finanzhaushaltsgesetz und der bisherigen Praxis erfolgt der Beschluss über einjährige Kredite nicht separat, sondern im Rahmen des Budgets mit einer entsprechenden Budgetkommentierung.

**Im vorliegenden Fall liegt sodann eine einmalige und nicht eine wiederkehrende Ausgabe vor.** Um wiederkehrende Ausgaben handelt es sich, wenn eine Leistung periodisch fällig wird und die Gesamtdauer des Vorgehens und damit die Gesamtsumme nicht feststehen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1P.557/2003 vom 12. Dezember 2003 E. 2.2.3; BGE 99 Ia 188 E. 2a). Beim Tourismusförderbeitrag dient der (Gesamt-) Kredit dagegen „einem Zweck, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird“ und „wo die Höhe der Gesamtkosten zum vorneherein bekannt“ ist. Vorliegend ist der Zweck der Ausgabe der Weiterbetrieb der Tourismusorganisation bis Ende 2017. „Eine solche Ausgabe bleibt ihrer Natur nach einmalig, auch wenn die nötigen Kredite aufgeteilt werden oder wenn die Ausgabe nicht auf einmal erfolgt.“ (BGE 99 Ia 192; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 1P.557/2003 vom 12. Dezember 2003 E. 2.2.3; BGE 121 I 291 E. 2b; Peter Saile, Gesamtausgabe, in: Ausgewählte Fragen des Finanzreferendums, St. Gallen 1992, S. 35 f.). Mit der vorliegenden Ausgabe soll nicht einem

dauernd bestehenden Bedürfnis nach Geldmitteln des Staates durch periodische Kreditbewilligungen begegnet werden, sondern es wird ein seinem Wesen nach einmaliges Bedürfnis erfüllt (vgl. Ernst Martin Laur, Das Finanzreferendum im Kanton Zürich, Diss. Zürich. S. 111). Das heisst, der Tourismusbeitrag wird jeweils befristet, weshalb es sich jeweils um ein sich geschlossenes Vorhaben und damit um eine einmalige Ausgabe handelt (vgl. Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N. 1880 f.). Die staatliche Unterstützung könnte aufgegeben werden, wenn auch nicht abrupt.

Die **Auszahlungsmodalitäten** des für das Jahr 2017 budgetierten Staatsbeitrages in der Höhe von 250'000 Franken wurden vom Regierungsrat wie folgt festgelegt:

**Januar 2017: 105'000 Franken** (1. Tranche für 5 Monate à 21'000 Franken)

**Nach erfolgter Volksabstimmung vom 21. Mai 2017:**

- **bei Zustimmung** erfolgt die Auszahlung von weiteren 145'000 Franken für die **Weiterführung des operativen Geschäfts** bis zum Inkrafttreten des Tourismusförderungsgesetzes am 1. Januar 2018.
- **bei Ablehnung** erfolgt die Auszahlung von weiteren 145'000 Franken für den **geordneten Abbau der operativen Tätigkeiten** bis Ende 2017.

Demnach stellt Ihnen der Regierungsrat folgenden **Antrag**:

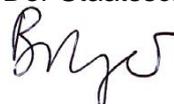
*Im definitiven Voranschlag des Jahres 2017 wird für die Position "2403.362.0010 Staatsbeitrag an Tourismusförderung" in der Höhe von 250'000 Franken ein Kommentar zum Zusatzkredit mit den vom Regierungsrat beschlossenen Auszahlungsmodalitäten aufgenommen.*

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger